



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Anita Klahn (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung

Benennung der Patienten- und Pflegevertreter für das Gemeinsame Landesgremium

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum GKV-Versorgungsstrukturgesetz (Drs. 18/296) sieht vor, sowohl Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter, als auch Vertreterinnen und Vertreter der medizinischen Pflegeberufe als ständige Mitglieder in das gemeinsame Landesgremium aufzunehmen.

1. Welches sind aus Sicht der Landesregierung die maßgeblichen Organisationen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen in Schleswig-Holstein (bitte jeweils begründen, warum die Organisation maßgeblich ist)?

Antwort:

Eine Auswahl der maßgeblichen Organisationen erfolgt auf der Grundlage der nach § 140g SGB V i.V.m. § 140f SGB V erlassenen Verordnung zur Beteiligung von Patientinnen und Patienten in der Gesetzlichen Krankenversicherung (Patientenbeteiligungsverordnung - PatBeteiligungsV) des Bundes. In § 2 PatBeteiligungsV werden der Deutsche Behindertenbeirat, die Bundesarbeitsgemeinschaft der PatientInnenstellen, die Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. und die Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. als maßgebliche Organisationen im Sinne der Fragestellung genannt.

2. Welches sind aus Sicht der Landesregierung die maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen der medizinischen Pflegeberufe in Schleswig-Holstein (bitte jeweils begründen, warum die Organisation maßgeblich ist)?

Antwort:

Maßgebliche Dachorganisation zur Wahrnehmung der Interessen der medizinischen Pflegeberufe ist der Pflegerat Schleswig-Holstein. Hier ist das gesamte Spektrum der medizinischen Pflegeberufe abgebildet. Mitglieder des Pflegerates Schleswig-Holstein sind der Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland e.V. (BeKD), die Bundesfachvereinigung Leitender Krankenpflegepersonen der Psychiatrie e.V. (BFLK), der Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe e.V. (BLGS SH), der Bundesverband Pflegemanagement, der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe Nordwest e.V. (DBfK), die DRK Schwesternschaften Nord Regionalgruppe (DRK-Schw-Nord) und der Verband der Pflegedirektoren der Unikliniken (VPU).

3. Wie soll die Benennung aus der Mitte heraus konkret erfolgen? Wie plant die Landesregierung diesen Prozess zu begleiten?

Antwort:

Adressat für die Bestellung der Vertreter sind die im Gesetz genannten Organisationen. Die Benennung der Vertreter erfolgt durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein.

Die in der Antwort zu Ziffer 1. genannten Organisationen haben ein gemeinsames Gremium gebildet, das die Arbeit der Patientenvertretung koordiniert. Das Beteiligungsverfahren ergibt sich aus § 4 PatBeteiligungsV. Es ist davon auszugehen, dass dieses Gremium aus seiner Mitte heraus insgesamt zwei Vertreter für das Gemeinsame Landesgremium des Landes Schleswig-Holstein bestellt.

Die in der Antwort zu Ziffer 2. genannten Organisationen sind gehalten, sich untereinander abzusprechen und aus ihrer Mitte insgesamt zwei Vertreter zu bestellen.

Die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein hat die ständigen Mitglieder des Gemeinsamen Landesgremiums im Sinne des § 3 Abs. 1 AG-GKV-VStG angeschrieben und um die Bestellung von Vertretern der Organisationen gebeten.